

STATUTEN

der

The Fantastic Company AG

mit Sitz in Zug

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

§ 1 Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

The Fantastic Company AG

(The Fantastic Company SA) (The Fantastic Company LTD) (The Fantastic Company INC) besteht auf unbegrenzte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zug, die den vorliegenden Statuten und dem XXVI. Titel des Schweizerischen Obligationenrechtes untersteht.

§ 2 Zweck

Hauptzweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften in der Schweiz und im Ausland.

Weiterer Zweck der Gesellschaft ist die Entwicklung, Vermarktung und der Vertrieb und Support von Software-Lösungen für die Datenübertragung via Satellit, Rundfunk-Kabelnetz und andere Übertragungsarten sowie für damit zusammenhängende Applikationen im Bereich der Informationstechnologie.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen sowie Tochtergesellschaften errichten sowie Grundstücke erwerben, halten und veräußern. Zudem kann die Gesellschaft alle kommerziellen und finanziellen Geschäfte durchführen, die ihrem Zweck förderlich sind.

II. AKTIENKAPITAL

§ 3 Aktienkapital, Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 2'455'740.00 ist voll liberiert und eingeteilt in 245'574'000 Inhaberaktien zu je CHF 0.01 Nennwert.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgetauscht werden.

§ 3a Bedingtes Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 736'722.00 erhöht durch Ausgabe von höchstens 73'672'200 vollständig zu liberierenden neuen Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 durch Ausübung von Wandelrechten, im Umfang von höchstens 73'672'200 auszugebenden Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 und einem Höchstbetrag der Kapitalerhöhung von CHF 736'722.00, oder Optionsrechten im Umfang von höchstens 73'672'200 auszugebenden Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 und einem Höchstbetrag der Kapitalerhöhung von CHF 736'722.00, die in Verbindung mit Anlehens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden oder durch Ausübung von Optionsrechten, die den Aktionären zugeteilt werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Dem Verwaltungsrat wird die Kompetenz erteilt, den Ausgabezeitpunkt und die Bedingungen der Anlehensobligationen festzulegen. Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann bei Wandel- oder Optionsanleihen durch Beschluss des Verwaltungsrats eingeschränkt oder ausgeschlossen werden (1) zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder (2) zur Emission der Options- und Wandelanleihen auf internationalen Kapitalmärkten.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind (1) die Anlehensobligationen zu Marktbedingungen zu platzieren, (2) die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens fünf Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Anlehensemission anzusetzen und (3) der Wandel- oder Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Anlehensemission festzulegen.

§ 3b Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist gemäss Art. 651 und 652b Abs. 2 OR ermächtigt, jederzeit bis zum 10. Oktober 2014 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 70'000'000 vollständig zu liberierenden neuen Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 bis zum Maximalbetrag von CHF 700'000.00 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme oder in Teilbeträgen sind gestattet.

Die Generalversammlung vom 11. Oktober 2012 hat beschlossen, das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen aufzuheben, nämlich:

Entgelt für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder (z. B. im Fall einer Aktienplatzierung) für die Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Als wichtiger Grund gelten ebenfalls Sanierungsmassnahmen und die Beteiligung neuer Investoren am Kapital der Gesellschaft. Der

Ausgabezeitpunkt, der Ausgabebetrag, die Art der Einlagen sowie der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, im Interesse der Gesellschaft zu Marktkonditionen veräussern oder zuweisen.

§ 4 Aktienbuch

[aufgehoben]

§ 5 Aufgehobener Titeldruck

Für das gesamte Aktienkapital wird ein Globalzertifikat oder mehrere Globalzertifikate ausgegeben. Den Aktionären steht ein Miteigentumsanteil entsprechend ihrer Quote an diesen Globalurkunden zu. Die Aktionäre haben kein Recht, Druck und Auslieferung von Einzelurkunden zu verlangen.

Das Eigentum oder die Nutzniessung einer Aktie und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

§ 6 Gliederung

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

§ 7 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen sind durch Beschluss des Verwaltungsrates oder der Generalversammlung oder auf Verlangen der Revisionsstelle oder von Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, einzuberufen. Die Einberufung wird schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt. Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von mindestens CHF 1'000'000.-- vertreten, können schriftlich und unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und allenfalls der Aktionäre, welche die Einberufung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verwaltungsgegenstandes verlangt haben, bekannt zu geben.

§ 8 Unterlagen

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Hauptsitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber durch Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu unterrichten.

§ 9 Stimmrecht

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen. Gesetzliche Vertreter benötigen keine schriftliche Vollmacht.

§ 10 Beschlussfassung und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;

3. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
4. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
5. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
6. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
7. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

§ 11 Vorsitz

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.

§ 12 Protokoll

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertretene Aktien festhält und Aufschluss über Beschlüsse, Wahlergebnisse, Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Auskünfte sowie die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen gibt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer der Generalversammlung unterzeichnet.

Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

B. Verwaltungsrat

§ 13 Zahl der Mitglieder, Amtsdauer, Organisation

Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet insbesondere seinen Präsidenten und den Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

§ 14 Aufgaben

Der Verwaltungsrat erledigt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;

2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einen Teil seiner Aufgaben und Befugnisse nach Massgabe eines Organisationsreglementes an einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder an eine oder mehrere Personen übertragen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen.

§ 15 Vertretung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er bestimmt die für die Gesellschaft zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

§ 16 Sitzungen, Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft dies die Geschäfte erfordern und so oft dies ein Mitglied verlangt. Die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfasst. Bei Stimmengleichheit hat der vorsitzende den Stichentscheid.

Wird ein formulierter Antrag gestellt, so ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, per Post, Telefax und Telegramm zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

Beschlussfassung via Telefon- oder Videokonferenz ist zulässig, sofern kein Mitglied die Durchführung einer Sitzung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

C. Revisionsstelle / Konzernprüfer

§ 17 Wahl

Die Generalversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr eine Revisionsstelle entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgaben zu erfüllen. Sie müssen vom Verwaltungsrat und von einem Aktionär, der über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig sein. Insbesondere dürfen sie weder Arbeitnehmer der

Gesellschaft sein, noch Arbeiten für diese ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind.

§ 18 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns Gesetz und Statuten entsprechen.

§ 19 Konzernprüfer

Die Generalversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr einen Konzernprüfer, dessen Befugnisse und Aufgaben sich nach den gesetzlichen Vorschriften richten.

IV. RECHNUNGSWESEN UND GEWINNVERTEILUNG

§ 20 Geschäftsjahr

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

§ 21 Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

§ 22 Gewinnverteilung

Die Generalversammlung beschliesst nach Entgegennahme der Anträge des Verwaltungsrates und des Berichtes der Revisionsstelle unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung des Bilanzgewinns und setzt die Dividende und den Zeitpunkt der Auszahlung fest.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

§ 23

Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

VI. MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

§ 24

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen rechtsverbindlich ausschliesslich durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationen bezeichnen.

VII. SACHEINLAGEN UND SACHÜBERNAHMEN

§ 25

Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 15. Mai 2002 gemäss Sacheinlagevertrag mit der 1. T-Telematik Venture Beteiligungsgesellschaft mbH, Bonn vom 13. Mai 2002 deren Geschäftsanteil im Nennbetrag von DEM 400'000 an der The Fantastic Corporation (Deutschland) GmbH, Hamburg, BRD sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Sacheinlegerin aus dem Darlehensvertrag zwischen der Sacheinlegerin, der Gesellschaft und The Fantastic Corporation (Deutschland) GmbH vom 7. April 1999 aus und dessen Ergänzung vom 10./24. Januar 2000 (einschliesslich der Forderung der Sacheinlegerin gegenüber der The Fantastic Corporation (Deutschland) GmbH auf Darlehensrückzahlung im Nennwert von DEM 1'000'000) im Werte von und zu einem Kaufpreis von CHF 139'801.10, wofür der Sacheinlegerin 1.T-Telematik Venture Beteiligungsgesellschaft mbH, Bonn 157'578 Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je Fr. 0.10 ausgegeben werden.